

# Weisung 202309003 vom 13.09.2023 – Überführung der Geschäftsanweisungen zum Gründungszuschuss in das Format "Fachliche Weisungen"

**Laufende Nummer:** 202309003

**Geschäftszeichen:** FGL11 -  
56057/5390.1/5400.1/75138/75148/9010/1863.1/6801.4/6901.4

**Gültig ab:** 13.09.2023

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

**Bezug:**

**Aufhebung von Regelungen:** Geschäftsanweisungen zum Gründungszuschuss

---

## Zusammenfassung

Die Geschäftsanweisungen zum Gründungszuschuss wurden aktualisiert, an die aktuelle Rechtsprechung angepasst und in das Format "Fachliche Weisungen" überführt.

## 1. Ausgangssituation

Die Geschäftsanweisungen zum Gründungszuschuss (Stand: 01. Mai 2013) entsprechen teilweise nicht mehr der aktuellen Rechtslage. Der fachliche Anpassungsbedarf wurde zum Anlass genommen, die Weisungen in das Format Fachliche Weisungen (FW) zu überführen.

Im Rahmen der Praxisbeteiligung wurde zusätzlicher Anpassungsbedarf identifiziert.

Anregungen und Wünsche aus den Vermittlungsbereichen der Agenturen für Arbeit und den Operativen Services Alg Plus und SGG sind insoweit eingeflossen.

## 2. Auftrag und Ziel

In Abstimmung mit dem BMAS greifen die neuen Fachlichen Weisungen die aktuelle und inzwischen gefestigte Rechtsprechung des BSG und der LSG zu regelmäßig auftretenden Sachverhalten auf.

Dadurch ergeben sich Auswirkungen auf die bisherige Förderpraxis. Zur Untermauerung der Rechts- und Weisungslage wird auf die jeweils maßgebende Rechtsprechung Bezug genommen.

### 2.1 Wesentliche Änderungen

Im Zusammenhang mit der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit im grenznahen Ausland wird der Rechtsprechung des BSG gefolgt. An der bisherigen Auffassung (GA 93.12) wird nicht mehr festgehalten. Damit können auch tragfähige Existenzgründungen im Ausland gefördert werden, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ein Antrag auf Arbeitslosengeld wird wegen fehlender subjektiver Verfügbarkeit nach § 138 Abs. 5 Nr. 3 SGB III regelmäßig abzulehnen sein, wenn ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis wegen der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit aufgegeben und Arbeitslosengeld für eine (sehr) kurze Dauer nur deshalb beantragt wird, um sich den Zugang zum Gründungszuschuss zu sichern.

Unter "Anspruch" auf Arbeitslosengeld im Sinne des § 93 Abs. 2 Nr. 1 SGB III ist ein konkreter "Zahlungsanspruch" (also der tatsächliche Leistungsbezug) zu verstehen. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld "dem Grunde nach" reicht nicht aus.

Auswirkung von Nebeneinkommen auf die Höhe des Gründungszuschusses: Die bisherige GA 94.11 wird geschärft. Wurde während des Arbeitslosengeldbezugs wegen der Anrechnung von Nebeneinkommen ein geminderter Leistungssatz gezahlt, wird der Gründungszuschuss nur dann in Höhe des ungeminderten Leistungssatzes gezahlt, wenn die Nebenbeschäftigung aufgegeben wird oder in die hauptberufliche selbständige Tätigkeit übergeht. Bei Fortführung der Nebenbeschäftigung während der Selbständigkeit wird der Gründungszuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen geminderten Arbeitslosengeldbezugs geleistet.

### 2.2 Neue Ablehnungstatbestände

Die Anpassung der Weisungslage an die Rechtsprechung bringt neue Ablehnungstatbestände mit sich.

Die Stellungnahme zur Förderung Phase 1 (ID 37916) und der Ablehnungsbescheid (ID 24880) wurden um Textbausteine zu folgenden Sachverhalten ergänzt:

## 1. Eigenkündigung oder Aufhebungsvertrag wegen Selbständigkeit:

Alg-Antrag abgelehnt

Der Bearbeitungsprozess zur Umsetzung sieht in diesen Fällen vor, dass die Vermittlungsfachkraft der Stellungnahme zum GZ-Antrag Phase 1 eine Initiativstellungnahme zur Verfügbarkeit beifügt (siehe hierzu: V.GZ.14). Die BK-Vorlage ID 27564 wurde um einen entsprechenden Textbaustein ergänzt.

2. Eigenkündigung oder Aufhebungsvertrag wegen Selbständigkeit: Selbständige Tätigkeit während Sperrzeit aufgenommen (kein Zahlungsanspruch)

3. Eigenkündigung oder Aufhebungsvertrag wegen Selbständigkeit: Ermessensentscheidung

## 2.3 Anpassung des Antragsformulars (Phase 1)

FW 93.51 (Kenntnisse und Fähigkeiten)

Neben redaktionellen Änderungen wurde die Frage nach früheren ungeforderten Existenzgründungen (Abschnitt C) aufgenommen.

FW 94.08 (Nebeneinkommen)

Die Förderhöhe soll ohne zusätzliche Sachverhaltsaufklärungen anhand der Antragsunterlagen festgesetzt werden können. Zur Verwaltungsvereinfachung wurde ein neuer Abschnitt "G. Arbeitslosengeldbezug" aufgenommen. Gleichzeitig wird durch ausführliche Hinweise Transparenz über die Förderhöhe hergestellt. Die gründungswillige Person wird über die Auswirkungen einer fortgeführten Nebenbeschäftigung informiert.

## 2.4 Bereitstellung der angepassten BK-Vorlagen

Über die Bereitstellung der angepassten BK-Vorlagen wird im Intranet informiert:

Übersicht geänderter und neuer BK-Vorlagen

## 2.5 Bereitstellung Arbeitsmittel Kundenportal

Die aktualisierten Gesprächsleitfäden Service Center SGB III sowie der Eingangszonen werden mit Veröffentlichung der Weisung eingestellt und sind verbindlich zu nutzen.

### **3. Einzelaufträge**

Die neue Weisungslage ist ab sofort anzuwenden.

Soweit gründungswilligen Personen bei Sachverhalten nach Ziffer 2.2 bereits eine Förderung in Aussicht gestellt wurde, kann – bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen – nach der bisherigen Weisungslage bzw. Förderpraxis entschieden werden.

### **4. Info**

Entfällt

### **5. Haushalt**

Entfällt

### **6. Beteiligung**

Entfällt

gez. Unterschrift